

**Hrsg. Ullrich Junker**

**Bürgermeistergehalt 6 Thaler jährlich**

Wie vor 100 Jahren ein Bauermeister eingeführt wurde

[Bauermeister in Hörsum / Alfeld (Leine)]

**© im Sept. 2021  
Ullrich Junker  
Mörikestr. 16  
D 88285 Bodnegg**

## **Bürgermeistergehalt 6 Thaler jährlich**

Wie vor 100 Jahren ein Bauermeister eingeführt wurde  
[Bauermeister in Hörsum / Alfeld (Leine)]

Aus der guten alten Zeit wollen wir erzählen; und zwar davon, wie vor 100 Jahren ein Bauermeister eingeführt wurde.

Am 20. Juni 1843 waren auf dem Amte Alfeld erschienen der Bauermeister Warnecke, der neugewählte Bauermeister Kothsaß Heinrich Höbel und die beiden Ortsvorsteher Hennigs und Friedrich Funke, alle aus Hörsum. Nachdem sich der Kothsaß H. Höbel bereit erklärt hat, das Amt des Bauermeisters und Gemeinderechnungsführers zu übernehmen wurden ihm folgende Verpflichtungen auferlegt.

1. Er leistet ausdrücklich Verzicht auf Pensionierung bei seinem Dienstabtritt als Bauermeister.

2. Er ist damit einverstanden, daß er nach vorgängiger vierteljährlicher Kündigung seitens des Amtes Alfeld von seiner Dienstfunktion als Bauermeister zurücktritt.

3. Er verpflichtet sich, fünf Jahre den Dienst des Bauermeisters zu versehen. Nach Ablauf dieser fünf Jahre steht an Ihm seinerseits das Recht der vierteljährlichen Kündigung zu.

4. Er will nicht mehr Gehalt als sechs Thaler jährlich und die Bezahlung seiner Wege beanspruchen. Für einen Weg nach Alfeld, sofern er einen vollen Tag nicht in Anspruch nimmt, sollen sechs Gutegroschen gerechnet werden.

Damit übergab ihm der abgehende Bauermeister W. die Dienstinstruktion und mischte ihn mit seinen Dienstpflichten im allgemeinen bekannt.

Nach Warnung vor dem Meineid erfolgt nun unter Beachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten die Vereidigung.

„Ich Heinrich Höbel schwöre einen körperlichen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß, nachdem ich zum Bauermeister und Gemeinderechnungsführer der Gemeinde Hörsum bin ernannt worden, ich die mir obliegenden und desfallsigen Pflichten getreu und redlich erfüllen, den vom Amte ertheilt werdenden Instruktionen genau und gewissenhaft nachkommen, und mich so verhalten will, wie es einem redlichen Bauermeister eignet und gebührt, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.“

Schließlich ward dem abgehenden Bauermeister W. die Auflage erteilt, der Gemeinde Hörsum zu eröffnen, daß Bauermeister Höbel heute beeidigt sei und von heute an seinen Dienst antrete.

Die Dienstanweisung für die Gemeinderechnungsführer enthielt damals nur zwei Punkte.

1. Es war ein Journal zu führen, in das Ausgaben und Einnahmen sofort einzutragen waren und das der Obrigkeit auf Anfordern vorgelegt werden mußte.
2. Sämtliche, auch die kleinsten regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen sollten gewissenhaft eingetragen werden, ebenso die Ausgaben. Die genaue Befolgung dieser Vorschriften wurde ausdrücklich zur Pflicht gemacht. In Fällen der Nichtbefolgung wurde Ordnungsstrafe oder nach den

Umständen Disziplinar- oder kriminelle Untersuchung angedroht.

Heute liegen die beiden Aemter nicht mehr in einer Hand. Die Obliegenheiten sind zu vielseitig geworden. Im Wesentlichen aber sind die Verpflichtung und die Einführung wieder so, wie vor 100 Jahren.